

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising

Aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) in der aktuellen Fassung (BayRS 2020-1-1-I), sowie aufgrund von Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) i. d. F. der Bek. v. 04.04.1993 (GVBl. S. 264) in der aktuellen Fassung (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising vom 11.10.2011 in der Fassung vom ...2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

a) Für die Benutzung des Kinderhorts werden pro Monat Gebühren je nach Buchungszeit und Spiel- und Getränkegeld wie folgt erhoben:

Stunden:	Benutzungsgebühr	Spiel- und Getränkegeld
3 – 4	126,00 €	8,00 €
4 - 5	138,00 €	8,00 €
5 - 6	151,50 €	8,00 €
6 - 7	164,50 €	8,00 €

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden pro Monat Gebühren je nach Buchungszeit und Spiel- und Getränkegeld wie folgt erhoben:

Nutzung	Benutzungs- gebühr	Spiel- und Getränkegeld
a) an allen Schultagen bis 16.00 Uhr	124,50 €	6,00 €
b) an allen Schultagen bis 15.30 Uhr	110,50 €	6,00 €
c) an allen Schultagen bis 15.00 Uhr	97,50 €	6,00 €
d) an allen Schultagen bis 14.00 Uhr	71,00 €	6,00 €
e) an max. 2 Schultagen bis 16.00 Uhr	61,50 €	3,00 €
f) an max. 2 Schultagen bis 15.30 Uhr	55,00 €	3,00 €
g) an max. 2 Schultagen bis 15.00 Uhr	49,00 €	3,00 €

h) an max. 2 Schultagen bis 14.00 Uhr	35,50 €	3,00 €
i) an den Ferientagen von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr pro Tag	7,00 €	6,00 €
j) der Mittagsbetreuung am Hort bis 17.00 Uhr (Freitag max. 16.30 Uhr)	147,50 €	6,00 €
k) der Mittagsbetreuung am Hort an max. 2 Schultagen bis 17.00 Uhr (Freitag max. 16.30 Uhr)	71,00 €	3,00 €

3) Für die Benutzung der Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus Neufahrn werden Gebühren in Höhe von 70,00 € erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2016 in Kraft.

Neufahrn, den xx.xx.xxxx

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister